

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 40

Rubrik: Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Linie durch die Mitte des Landes, deren Verkehrszone ohnehin sehr nahe an unsere Ostgrenze zu liegen kommt, viel sicherer und zweckmässiger, somit zum grössern Nutzen unseres Landes sei.

(Fortsetzung folgt.)

Um die Reklamationen der kantonalen Zeugämter gegen einzelne Mängel der den Kantonen gelieferten neuen Infanteriegewehre prompter erlebigen zu können, ist vom Militärdepartement angeordnet worden, daß die Zeughäuserverwaltungen die Gewehre durch einen Bevollmächtigten in der betreffenden Waffenfabrik selbst in Empfang zu nehmen haben und daß allfällige bei diesem Anlasse konstatierte Mängel sofort von der Fabrik auszubessern seien.

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

Vom Bundesrat ist auf Antrag des Militärdepartements ein Spezialreglement über die Benützung der Eisenbahnen zu Militärzwecken erlassen worden. Dieses Reglement hilft einem wirklichen Bedürfnisse ab, da seit dem Bestehen von Eisenbahnen über die Art und Weise, wie dieses wichtige Transportmittel benützt werden solle Seitens der Offiziere große Unsicherheit waltete. Das Reglement enthält eine umfassende Anweisung wie die Eisenbahnen zu Militärzwecken zu gebrauchen seien, und regelt die Kompetenzen zwischen den Militärbehörden und Bahnverwaltungen, resp. zwischen Offizieren und Bahnangestellten, und enthält die nöthigen Vorschriften, durch wen dasjenige Material, das ausschliesslich zum Militärtransport nothwendig ist, angeschafft und aufbewahrt werden soll. Im Fernern enthält es bestimmte Vorschriften über die Zeitfrist, wie lange vor der Abfahrt die Eisenbahnverwaltungen avisiert werden sollen, sodann über die Zusammensetzung der Züge, Ausstellung der Gutscheine, über die Anordnungen fürs Einstiegen und Besetzung der Wagen durch die verschiedenen Waffenarten, über die Verladung von Pferden und Kriegsmaterial, über den Transport von Kriegsmaterial und insbesondere über die bei Pulver- und Munitionstransporten zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Auf das Gesuch eines Luzernischen Offiziers um die Erlaubniß, in die päpstliche Armee eintreten zu dürfen, hat der Bundesrat geantwortet, daß nach dem Werbgesetze eine solche Bewilligung „nur zum Behufe weiterer Ausbildung für das vaterländische Wehrwesen“ bewilligt werden könne, der Garnisonsdienst in Rom aber keineswegs geeignet sei zur Ausbildung eines Milizoffiziers etwas beizutragen.

Nachdem das eidgen. Militärdepartement auf den Vorschlag des Oberfeldarztes hin bereits verfügt hatte, die Militärbehörde von Solothurn zur Vornahme einer Untersuchung darüber einzuladen, in wie weit die dortigen Kasernenlokalitäten und das Trinkwasser auf den Gesundheitszustand der Aspirantenschule Einfluß gehabt haben, ist eine solche Expertise von der Regierung von Solothurn beim Bundesrathe selbst angeholt worden und dieser hat dem Begehrten entsprochen, indem er eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Oberfeldarzt Dr. Lehmann, Genie-Inspektor Oberst Wolff und Professor Dr. Schwarzenbach, mit der Vornahme der einschlägigen Untersuchungen beauftragte.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. Sept. 1865.)

Tit.! Mit folgend erhalten Sie ein Exemplar des mit Ermächtigung des Bundesrathes in zweiter Auflage erschienenen Exerzierreglementes für die eidgen. Kavallerie. Daselbe kann beim Oberkriegskommissariat zum Preise von Fr. 1. 60 bezogen werden.

Für den Gebrauch bei den Guidenkompagnien ist die Zugsschule besonders gedruckt worden und kann dieselbe beim Oberkriegskommissariat zum Preise von 50 Rp. bezogen werden.

Der Abschnitt Reitunterricht ist aus dem gegenwärtigen Reglemente weggelassen, um diebstfalls seiner Zeit für die beiden Waffen der Artillerie und Kavallerie gemeinsame Vorschriften zu erlassen.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Sept. 1865.)

Tit.! Die Einführung eines Präzisionsgewehres bei der ganzen Infanterie macht es zur höchsten Nothwendigkeit, den Soldaten eine sorgfältige Instruction über die Kenntniß und Behandlung dieses Gewehres zu ertheilen. Das Departement hat daher, hauptsächlich zum Gebrauche für die Ertheilung des Unterrichtes, eine „Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehrs“ ausarbeiten lassen, die als ein Anhang zur Anleitung zum Zielschießen zu betrachten ist, weil sie die in jenem Reglemente enthaltene Nomenklatur &c. der in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen ergänzt.

Das Reglement kann beim eidgen. Oberkriegskommissariat um den Betrag von 15 Rappen per Exemplar bezogen werden.